



SDAT

Schweizerischer Dachverband
der Aquarien- und Terrarienvereine

Stellungnahme / Qualzuchten

Einleitung

Seit einiger Zeit sind sogenannte Qualzuchten immer öfters das Thema angeregter Diskussionen. Einerseits ist dies sicher als absolut erfreulich zu betrachten, denn dieser Umstand weist klar auf eine zunehmende Sensibilisierung in Sachen Tierschutz auf züchterischer Ebene hin. Andererseits ist diese Sensibilisierung jedoch auch eine Folgeerscheinung der leider immer mehr zunehmenden Varianten äusserst fraglicher züchterischer Zielsetzungen und der daraus entstandenen Resultate. Aufgrund der absehbaren Entwicklung auf diesem Gebiet und der daraus entstehenden, immer grösser werdenden Problematik ist es je länger je mehr unumgänglich für Vereine und vor allem Dachverbände sich mit dem Thema "Qualzuchten" eingehender auseinander zu setzen und Stellung zu beziehen. Eine objektive Stellungnahme ist jedoch in erster Linie abhängig von einer möglichst klaren Definition des Begriffes "Qualzuchten" welcher jedoch als solcher auf eidgenössisch rechtlicher Ebene nicht existiert und somit natürlich in Gesetzestexten auch nicht definiert wird. Trotzdem muss bei einem Stellungsbezug unbedingt die rechtliche Seite mit einbezogen werden.

Im schweizerischen Tierschutzgesetz sind unter Art.2 Abs.3 folgende drei Grundsätze festgehalten:

1. Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.
2. Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.
3. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Somit ist im schweizerischen Tierschutzgesetz der Grundsatz eines ethischen Umgangs mit Tieren unmissverständlich verankert und gerade im Bezug auf "Qualzuchten" spielt der ethische Standpunkt eine nicht unerhebliche Rolle.

Als weitere gesetzliche Grundlage bezüglich dem Umgang mit Tieren, welche in Sachen "Qualzuchten" Bedeutung hat, wurde am 17. Juni 1993 von der Bundesversammlung das europäische Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren genehmigt und ist am 1. Juni 1994 für die Schweiz in Kraft getreten. Unter Kapitel 2 Art.5 ist dort betreffend Zucht festgehalten:

Wer ein Heimtier zur Zucht auswählt, ist gehalten, die anatomischen, physiologischen und ethologischen Merkmale zu berücksichtigen, die Gesundheit und Wohlbefinden der Nachkommenschaft oder des weiblichen Elternteils gefährden könnten.

Allein mit diesen für die Schweiz geltenden rechtlichen Grundlagen wären klar ersichtliche "Qualzuchten" eigentlich unumstritten ungesetzlich und müssten gehandelt werden. Doch zurzeit wird dies trotz vorhandenem Recht nicht oder allenfalls nur in absoluten Härtefällen verfolgt. Grund für diese Zurückhaltung wird nicht zuletzt die oben erwähnte nach wie vor fehlende Definition sein, welche es ermöglichen würde, in spezifischen Fällen ohne oder zumindest mit eingeschränkt hinderlichem Ermessensentscheid zu handeln.

Als Anhaltspunkt betreffend der Definition "Qualzuchten" kann man sich z.B. an das deutsche Tierschutzgesetz halten, indem unter § 11b die Zuchtproblematik folgendermassen geregelt ist:

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Massnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemässen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.
- (2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Massnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten oder
 - b) jeder artgemässe Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

Und der Begriff "Qualzucht" wird wie folgt definiert:

Der Tatbestand des § 11b des TSchG ist erfüllt, wenn bei Wirbeltieren die durch Zucht geförderten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äussern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Diese Definition bietet durchaus eine gute Grundlage von der aus die Beurteilung von "Qualzuchten" angegangen werden kann. Sie sollte auch den Zielen von Züchtern entsprechen bei welchen das Wohl der Tiere im Vordergrund steht und auch die ethische Betrachtungsweise nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Im Folgenden wird nun noch auf die wesentlichen Problematiken aus der Sicht des SDAT bezüglich "Qualzuchten" eingegangen:

1. Körpermerkmale

Ein sehr oft angestrebtes Zuchtziel ist es, Körpermerkmale zu verändern.

Sofern dies in einem Rahmen geschieht, in welchem der Fisch in seiner Lebensweise nicht beeinträchtigt wird, ist dagegen nichts einzuwenden.

Immer öfters erscheinen jedoch Zuchtformen mit körperlichen Veränderungen auf dem Markt, bei denen die Grenzen der Ethik bei weitem überschritten werden und das Wohl der Tiere unverkennbar auf der Strecke bleibt. Von solchen züchterischen Exzessen gilt es sich klar und deutlich zu distanzieren.

1.1. Beflossung

Zuchtformen, bei denen die Flossen teils ganz fehlen oder derart deformiert sind, dass ein dem Fisch entsprechendes natürliches Schwimmverhalten nicht mehr gegeben ist, sind inakzeptabel.

Die Beflossung sollte also der jeweiligen Art entsprechend komplett vorhanden und voll einsatzfähig sein.

1.2. Sonstige Körperveränderungen

Jegliche unnatürliche Organveränderung, welche den Fisch in irgendeiner Form beeinträchtigt, darf kein züchterisches Ziel sein.

Gemeint sind hier z.B. diverse Formen von Skelettdeformationen, kugelige oder anders stark von der Naturform abweichende Körperformen, fehlende oder deformierte Kiemendeckel, extrem hervorstehende Augen, unnatürliche Wucherungen usw.

1.3. Farbformen

Farbliche Veränderungen, welche mit starken Einschränkungen in der Kommunikation mit anderen Individuen und insbesondere mit der eigenen Brut einhergehen sollten unbedingt unterlassen werden.

2. Verhalten

Eine Verhaltensänderung wird zwar durch Zucht eher selten angestrebt. Aber durch ungeschickte oder sogar gezielte Zuchtauswahl ist es durchaus möglich, das natürliche Verhalten einer Zuchtform nachhaltig zu verändern.

Das artspezifische Verhalten einer Art durch Zucht zu verändern, sollte unterlassen werden, da es zwangsläufig zu sozialen Problemen führt und sich dies auf das Wohlbefinden der Fische niederschlägt.

3. Mutationen

Bei jeder Zucht kann es ungewollt zu "Launen der Natur" in Form von Mutationen kommen. Dies geschieht aufgrund eines Defektes bzw. einer Abweichung in der Erbsubstanz.

Bei der Verwendung solcher Tiere zur Weiterzucht ist absolute Zurückhaltung geboten, da sich solche Mutationen in den meisten Fällen keineswegs positiv auf das Befinden des Fisches auswirken.

1.1. Körperliche Mutationen

Sollte bei der Zucht ein in irgendeiner Weise in der Körperform stark abweichendes Individuum auftreten, sollte es keinesfalls zur Weiterzucht verwendet werden, da solche auf Defekte der Erbsubstanz bedingte Mutationen meist eine eingeschränkte Lebensfähigkeit nach sich ziehen.

1.2. Farbmutationen

Gemeint ist hier z.B. vor allem der Albinismus. Es gibt jedoch noch weitere auf defekte Erbsubstanz beruhende Farbvariationen. Hier ist zu bedenken, dass die meisten dieser Defekte nicht einzig und allein auf die Farbe beschränkt sind und nicht selten einhergehen mit weiteren Veränderungen und Problemen im Organismus, welche den Fisch in seinem Wohlbefinden deutlich beeinträchtigen. Daher ist es äusserst fraglich, solche Mutationen durch Zucht zu fördern.

4. Kreuzungen

Unterschiedliche Arten und Unterarten derselben Gattungen können gekreuzt werden, wodurch neue Formen entstehen, die nicht mehr zugeordnet werden können.

Bezüglich des Wohlbefindens der betroffenen Tiere dürfte es schwierig sein, konkrete Aussagen zu machen. Aber in gewissen Fällen solcher Kreuzungen ist eine deutliche Verhaltensabweichung unverkennbar und eine natürliche Fortpflanzung nicht mehr möglich. Dies sollte Grund genug sein, solche Kreuzungsversuche äusserst kritisch zu betrachten.

5. Gentechnische Massnahmen

Gentechnische Veränderungen und Manipulationen sind im Bezug auf die Zierfischzucht absolut zu untersagen.

Es darf nicht sein, dass einzig und allein äusserst dubiose Vorstellungen von Schönheit dazu führen, dass die natürliche Erbsubstanz eines Fisches verändert wird, ohne abschätzen zu können, wozu eine solche Manipulation schlussendlich führt. Abgesehen davon sind die natürlichen genetischen Ressourcen viel zu wertvoll, als dass man sie aufgrund solch niederer Beweggründe verunreinigt und grösste Risiken in Kauf nimmt.

6. Kulturell bedingte Zuchtformen

In verschiedenen Kulturen entstanden unter traditionellem Deckmantel Zuchtformen, welche klar dem Begriff "Qualzucht" zuzuordnen sind. Auch traditionelle Gründe dürfen nicht als Freipass für "Qualzuchten" gelten. Daher sind solche auf Traditionen begründete Qualzuchtformen ebenfalls nicht akzeptabel.

Fazit

Der SDAT distanziert sich absolut von sogenannten "Qualzuchten", sofern diese unverkennbar diesem Begriff zuzuordnen sind.

Des Weiteren werden von Seiten des SDAT nur Zuchtformen gutgeheissen, deren Wohlbefinden aufgrund züchterischer Ergebnisse in keiner Weise eingeschränkt ist. Sie müssen nach wie vor fähig sein, ihr natürliches Verhaltensrepertoire vollumfänglich auszuleben.

Ansonsten dienen das geltende schweizerische Tierschutzgesetz und das europäische Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere als gesetzliche Grundlage. Aus diesen Gesetzestexten ist klar zu entnehmen, wie man einem Tier zu begegnen hat. Jegliche durch Zucht provozierte Einschränkung von dessen Wohlbefinden ist unzulässig.

Trotz eigentlich schon relativ klaren Vorgaben des Gesetzgebers wäre es jedoch wünschenswert, wenn in absehbarer Zukunft der Begriff "Qualzucht" in den Gesetzestext einfliessen und dort deutlich definiert werden würde.

Für den SDAT-Vorstand

D.Madörin

30.7.07